

Knospe Lizenzvertrag

zwischen der

BIO SUISSE

Margarethenstrasse 87

4053 Basel

(einem Verein im Sinne von Art. 60 ZGB)

und

Georges Helfer S.A.

Chemin de Fontenailles

1196 Gland

bi-31943

(nachstehend "Lizenznehmer"; weibliche Form mitgemeint)

über die Vergabe und den Gebrauch der eingetragenen Marke "Knospe/BIO SUISSE"

1. Zweck des Vertrages

Mit diesem Vertrag wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der BIO SUISSE und dem Lizenznehmer zur langfristigen Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Schweiz geregelt. Beide Vertragspartner streben in enger Zusammenarbeit die nachhaltige Entwicklung der biologischen Landwirtschaft und eine hohe Qualität von Knospe Bioprodukten an. Sie setzen sich insbesondere für die einheimische Produktion und die Glaubwürdigkeit des Schweizer Biomarktes mit der Knospe ein. Sie unterstützen gemeinsam Massnahmen zur Markttransparenz und zu einer koordinierten Marktentwicklung.

2. Vertragsgegenstand

Mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages verleiht die BIO SUISSE dem Lizenznehmer das Recht zur Benützung der beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragenen Marke "Knospe/BIO SUISSE" für die im Anhang zu diesem Lizenzvertrag aufgeführten und zertifizierten Produkte. Der Gebrauch der "Knospe" ist an die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen geknüpft.

3. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- BIO SUISSE Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau
- Weisungen der BIO SUISSE Markenkommissionen
- BIO SUISSE Lizenzbedingungen
- BIO SUISSE Sanktionsreglement
- BIO SUISSE Gebührenordnung zum Knospe Lizenzvertrag
- Anhang zum Lizenzvertrag mit allen Lizenzprodukten und den Produktionsstandorten inkl. Auflagen, von beiden Parteien unterzeichnet
- Rezepturen (Zusammensetzung auf 100 %) und Verarbeitungsbeschriebe aller Vertragsprodukte
- Von der BIO SUISSE genehmigte Verpackungs- und Werbematerialien
- Verbindliche Mitteilungen im offiziellen Mitteilungsorgan der BIO SUISSE ("bio aktuell")

4. Lizenzgebühren

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Bezahlung der im BIO SUISSE Gebührenordnung zum Lizenzvertrag festgelegten Lizenzgebühren. Eine Änderung der Lizenzgebühren teilt die BIO SUISSE bis jeweils spätestens am 20. Juni mit. Die neuen Lizenzgebühren treten auf Anfang des Folgejahres in Kraft. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausserdem zur Bezahlung der Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die entsprechende Inspektions- und Zertifizierungsstelle.

5. Vertragsänderungen

Von der BIO SUISSE beschlossene Änderungen von Richtlinien, Weisungen, Sanktionsreglement, Gebührenordnung sowie anderer Erlasse der BIO SUISSE werden nach der Publikation im offiziellen Mitteilungsorgan oder nach der individuellen Mitteilung an den Lizenznehmer und nach Ablauf der Rekursfristen automatisch Bestandteil des vorliegenden Lizenzvertrages. Die für den Erlass zuständige Instanz legt angemessene Übergangsfristen fest.

6. Vertragsdauer, Vertragsauflösung und Kündigungsfristen

Der vorliegende Lizenzvertrag gilt mindestens bis zum 31.12. des zweiten Jahres nach Vertragsabschluss. Wird er nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der festen Vertragsdauer mit eingeschriebenem Brief gekündigt, gilt er jeweils stillschweigend als um ein weiteres Jahr verlängert.

Schwerwiegende Verletzungen dieses Vertrages und seiner Vertragsbestandteile berechtigen die BIO SUISSE zur sofortigen Vertragsauflösung. Einzelheiten regeln die BIO SUISSE Lizenzbedingungen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der BIO SUISSE. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

BIO SUISSE


Markus Witmer, Leiter QS und Labelvergabe


Max Eichenberger, Präsident Markenkommission Verarbeitung

Basel, den

17. 12. 2004

Name Lizenznehmer



(in Druckbuchstaben oder Firmenstempel)


Rechtsgültige Unterschrift Lizenznehmer


Ort und Datum